

5,50% NACHRANGKAPITAL- SCHULDVERSCHREIBUNGEN 2024 – 2034

DER HYPO VORARLBERG BANK AG

5,50% Nachrangkapital-Schuldverschreibungen 2024 – 2034

Emittentin	Hypo Vorarlberg Bank AG
Gesamtvolumen	bis zu EUR 35.000.000,–
Stückelung	EUR 10.000,– je Schuldverschreibung
ISIN	AT0000A3DBT6
WKN	A3LZ20
Risikoklasse	4
Rang	<p>Die Schuldverschreibungen stellen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) dar. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind; (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind (ausgenommen nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, welche nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als nachrangig bezeichnet werden. <p>„Tier 2 Instrumente“ bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.</p> <p>„CRR“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der CRR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.</p>

Zeichnungsfrist	Vom 10.06.2024 bis inkl. 26.06.2024 Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.
Kupon	5,50 % p.a.
Kupontermine	jährlich, jeweils am 28.06., erstmals am 28.06.2025
Zinsusance	klm/klm, folgender Bankarbeitstag, nicht angepasst
Emissionskurs	100,00 % (freibleibend) Der Emissionskurs kann von der Emittentin gemäß den jeweils herrschenden Marktbedingungen angepasst werden.
Laufzeit	10 Jahre, vom 28.06.2024 bis zum 28.06.2034
Tilgung	zu Kurs 100 % am 28.06.2034
Vorzeitige Rückzahlung seitens der Bank	Wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der nachrangigen Schuldverschreibungen ändert, und dies wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, oder sich die geltende steuerliche Behandlung der nachrangigen Schuldverschreibungen ändert, kann die Emittentin die nachrangigen Schuldverschreibungen zu Kurs 100 % vorzeitig kündigen, sofern die FMA (oder die zuständige Nachfolgebehörde) dieser Kündigung zuvor ihre Erlaubnis erteilt hat, wobei die Erteilung dieser Erlaubnis von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig ist.
Vorzeitige Kündigung seitens des Gläubigers	ausgeschlossen
Börseneinführung	Die Aufnahme in den Vienna MTF der Wiener Börse wird beantragt.
Eingeschränkter Sekundärmarkt	Jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist und ein Handel somit nur über den Vienna MTF der Wiener Börse möglich ist. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.
Ausdruck	nein, verbrieft ausschließlich in einer digitalen veränderbaren Sammelurkunde
Verwahrung	Sammelverwahrung bei OeKB CSD GmbH
Spesen	Die Vertriebskosten der Emission entnehmen Sie bitte den jeweiligen Angaben und Kostenaussweisen der Hypo Vorarlberg Bank AG und deren Vertriebspartnern. Diese werden Ihnen gerne unentgeltlich vor dem Kauf zur Verfügung gestellt.
Zu beachten	Der Kauf der „5,50 % Nachrangkapital-Schuldverschreibungen 2024 – 2034“ darf weder direkt noch indirekt durch die Hypo Vorarlberg oder ihre Tochterunternehmen finanziert werden.
Steuerliche Behandlung	Kapitalertragsteuer: Einkünfte aus diesem Produkt unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt). BeSt-KESt: Einkünfte aus diesem Produkt unterliegen der Kapitalertragsteuer für beschränkt Steuerpflichtige. Die Angaben zur steuerlichen Behandlung von Finanzinstrumenten oder Veranlagungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage und sind abstrakt formuliert. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des Kunden ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein.

Risiken

Anbei finden Sie eine Auflistung der Risikofaktoren der „5,50% Nachrangkapital-Schuldverschreibungen 2024 – 2034“. Bitte beachten Sie, dass dies nur ein Auszug ist. Die vollständigen Risikofaktoren, insbesondere jene betreffend die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit, finden Sie im gebilligten Basisprospekt (EUR 8.000.000.000 Debt Issuance Programme) vom 10.07.2023 und den endgültigen Bedingungen, die auf der Homepage der Hypo Vorarlberg unter <https://www.hypovbg.at/investor-relations/emissionsprospekte> veröffentlicht sind und bei der Emittentin bezogen werden können. Die Billigung des Prospekts ist nicht als Befürwortung der angebotenen nachrangigen Schuldverschreibungen zu verstehen. Die Emittentin empfiehlt, dass potenzielle Anleger den Basisprospekt lesen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, um die potenziellen Risiken und Chancen der Entscheidung, in die nachrangigen Schuldverschreibungen zu investieren, vollends zu verstehen.

Emissionsspezifische Risiken mit Bezug auf die Nachrangkapital - Schuldverschreibungen:

- Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen, bestimmte andere Forderungen und nicht nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen.
- Die Gläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko der gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Die Gläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere Schuldtitel ausgibt oder weitere Verbindlichkeiten eingeht.
- Die nachrangigen Schuldverschreibungen können nicht nach Wahl der Gläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden.
- Die nachrangigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden. Die Rechte der Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde.
- Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, kann ein Gläubiger solcher Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt sein, einschließlich des Risikos, dass seine Anlage eine niedrigere als die erwartete Rendite aufweist.
- Die Emittentin wird von einem Mehrheitsaktionär kontrolliert, dessen Beschlüsse möglicherweise nicht im Interesse der Anleger liegen.
- Die Emittentin ist Interessenkonflikten ausgesetzt, die sich nachteilig auf die Gläubiger auswirken könnten.

Allgemeine Risiken, die sich auf die Bewertung der Wertpapiere beziehen:

- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien der Emittentin können zu Verlusten bei der Emittentin führen (Kreditausfallsrisiko).
- Es besteht das Risiko, dass der Emittentin nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, oder dass sie diese Mittel nur zu für sie ungünstigeren Konditionen beschaffen kann (Liquiditätsrisiko).
- Schuldverschreibungen mit festem Zinssatz/festen Zinssätzen sind einem Marktrisiko ausgesetzt (Marktrisiko).

Diese Fact-Card ist eine Marketingmitteilung im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes. Diese dient lediglich einer ersten Kurzinformation und stellt weder eine Anlageberatung oder umfassende Risikoauflärung, noch eine Kauf- oder Verkaufsempfehlung dar. Das Angebot erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Rahmenprospekt (Debt Issuance Programm der Hypo Vorarlberg Bank AG). Der Rahmenprospekt, allfällige Nachträge sowie die Emissionsbedingungen sind bei der Hypo Vorarlberg während üblicher Geschäftszeiten sowie unter www.hypovbg.at/investor-relations/emissionsprospekte kostenlos erhältlich. Bei einem vorzeitigen Verkauf besteht die Möglichkeit, dass der aktuelle Geldkurs unter dem Emissionskurs liegt und so der Anleger mitunter nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält. Sofern die Hypo Vorarlberg im Sanierungs- und Abwicklungsfall die gesetzlichen Abwicklungsvoraussetzungen erfüllt, kann die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) als Abwicklungsbehörde das Instrument der Gläubigerbeteiligung gemäß Banken- und Sanierungsabwicklungsgesetz (BaSAG) zur Stabilisierung der Emittentin anwenden. Eine Reduzierung des Nennbetrages von Anleihen, die Umwandlung von Anleihen in Eigenkapital und die Übertragung von Werten in andere Gesellschaften sind in diesem Zusammenhang als Maßnahmen möglich. Der Vergleich gemäß Art 41 Abs 4 del VO (EU) 2017/565 ist abrufbar unter der Rubrik „Wertpapieraufsichtsgesetz“ auf <https://www.hypovbg.at/hypo-vorarlberg/rechtsgrundlagen>.

Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-In)

EU-Grundsatzentscheidung: Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „BRRD“) erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) umgesetzt. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden. Als nationale Abwicklungsbehörde ist in Österreich die Finanzmarktaufsicht („FMA“) vorgesehen.

Gläubigerbeteiligung („Bail-In“): Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Anteilshaber und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Eigenmittel: Die Eigenmittel eines Instituts ergeben sich aus der Summe von Kernkapital und Ergänzungskapital. Das Kernkapital setzt sich wiederum aus hartem Kernkapital und zusätzlichem Kernkapital zusammen. Die EU-Verordnung „Capital Requirements Regulation (CRR)“ legt fest, was bankaufsichtlich als Kapital anerkannt wird.

Hartes Kernkapital: Das harte Kernkapital (CET 1) muss den Instituten uneingeschränkt und unmittelbar zur Deckung von Risiken oder Verlusten zur Verfügung stehen. Institute müssen eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5% erfüllen. Auch die Kapitalpufferanforderungen müssen mit hartem Kernkapital erfüllt werden.

Zusätzliches Kernkapital: Das zusätzliche Kernkapital (Additional Tier 1 capital) soll wie das harte Kernkapital zur Verlustdeckung zur Verfügung stehen und so die Fortführung des Geschäftsbetriebs ermöglichen. Kernanforderungen an die Instrumente dieser Kapitalklasse sind deren Nachrangigkeit, die Dauerhaftigkeit der Kapitalbereitstellung sowie das vollständige Ermessen der Bank, ob Ausschüttungen geleistet werden. Zudem müssen die Institute beim zusätzlichen Kernkapital die Möglichkeit vorsehen, die Instrumente spätestens dann in hartes Kernkapital zu wandeln oder abzuschreiben, wenn die Quote des harten Kernkapitals im Verhältnis zu den Risikopositionen den Schwellenwert von 5,125% unterschreitet. Die Summe aus hartem Kernkapital und zusätzlichem Kernkapital nennt man Kernkapital. Institute müssen eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% erfüllen.

Ergänzungskapital: Die Funktion des Ergänzungskapitals (Tier 2 capital) ist der (zusätzliche) Gläubigerschutz im Insolvenzfall. Ergänzungskapitalinstrumente müssen für mindestens fünf Jahre eingezahlt sein und einen nachrangigen Rückzahlungsanspruch im Fall der Insolvenz des Instituts vorsehen. Addiert man hartes Kernkapital, zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital, ergibt sich das Gesamtkapital. Institute müssen eine Gesamtkapitalquote von mindestens 8,0% erfüllen.

<https://www.bundesbank.de/de/aufgaben/bankenaufsicht/einzelaspekte/eigenmittelanforderungen/eigenmittel/eigenmittel-597820>

Kapitalanforderungen der Hypo Vorarlberg: Ergänzend zu oben genannten Mindestanforderungen können von der zuständigen Behörde zusätzliche Aufschläge auferlegt werden. Die Kapitalanforderung für die Gesamtkapitalquote der Hypo Vorarlberg beträgt inklusive aller Aufschläge 13,50% (Stand per 10.06.2024) und wird mit einer Quote in Höhe von 19,16% per Dezember 2023 (siehe Bericht zum Geschäftsjahr 2023) deutlich erfüllt.

Weitere Hinweise und Erklärungen mit Bezug auf das Bail-In Risiko finden Sie online:
<https://www.hypovbg.at/rechtliches/glaebigerbeteiligung>